

will, muß, wenn er nicht geradezu Fälschungen begehen soll, alles das, was in einer früheren bereits steht, die Flußläufe, Gebirgszüge, Landeseinbuchtungen, kurz alle Formverhältnisse wieder aufnehmen. Das Einzige, was an der Karte wirklich Eigenthum des Autors ist, das ist der Maßstab, das sind die Größenverhältnisse, von welchen ja allerdings die Vollständigkeit, die Klarheit und Leichtigkeit der Handhabung derartiger Werke unbedingt abhängig ist. Das aber ist auch das Einzige, was dem Autor eigen gehört — und wenn man sagt, es sei doch eine große Härte, daß Derjenige, der mit großen pecuniären Opfern, ja selbst mit Gefahr seines Lebens in ferne, entlegene, unbekannte Gegenden geht, um dort unsere Kenntniß der Erdoberfläche zu bereichern, nach seiner Rückkehr das Resultat seiner Reise soll sogleich von Andern, die ruhig zu Hause gesessen, ausgebeutet sehen, so ist, abgesehen davon, daß solche Reisen wohl schwerlich je aus pecuniärer Speculation, sondern meistens aus wahren Wissensdrang unternommen werden, die Karte wohl selten oder nie das einzige Resultat der Reise, sondern das Hauptresultat liegt in den Aufzeichnungen und der Beschreibung der Reise, und für diese ist der Autor durch dies Gesetz vollständig geschützt. Darum, meine Herren, und im Interesse der ärmeren Volksclassen, denen heutzutage mehr als je geographische Kenntniß Noth thut, bitte ich Sie, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren! Ich kann mich zu meinem Bedauern den Ausführungen meines verehrten Freundes nicht anschließen. Ich glaube, er irrt, wenn er einmal annimmt — um nur die Hauptpunkte hervorzuheben bei der vorgerückten Zeit — wenn er annimmt, das eigentliche Eigenthum bei kartographischen Werken sei, wie er sich ausdrückt, der Maßstab, und wenn er deshalb die Erlaubniß daran knüpfen will, dieselben Karten, nur in einem andern Maßstabe, zu veröffentlichen. Meine Herren, das Eigenthümliche bei der Herstellung eines Kartenwerks ist sicherlich nicht der Maßstab — das ist ja eine zufällige Wahl, die allerdings mit Rücksicht auf einen bestimmten Zweck getroffen wird —, sondern das ist einmal, wie der Herr Vorredner auch selbst angedeutet hat, die selbständige Erforschung des Landes. Wenn Jemand in ein noch unbereistes Land hinget und dort die Höhen-, Längen- und Breitenverhältnisse durch trigonometrische und astronomische Aufnahmen feststellt, so ist diese Feststellung des Kartennetzes sein Product, sein geistiges Eigenthum — nicht der Maßstab! Ferner würde es eine individuelle Behandlung der Karte sein: die Darstellung des Terrains, der Flußläufe, der Meeresläufe u. s. w., kurz, wie der Darsteller es versteht, daß die Zeichnung dem Beschauer wirklich ein richtiges Bild des vorliegenden Landes gewährt. Wenn Sie nun also gestatten wollten, daß dasjenige, was ein Kartograph mit einem großen Aufwande von Mühe, Zeit und Kunst dargestellt hat, ein jeder Dritte in vergrößertem oder verkleinertem Maßstabe reproduciren könne, so würden Sie an dieser Stelle das Prinzip des Gesetzes verlegen, das Sie an anderer Stelle aufrecht erhalten haben, nämlich die rein mechanische Vervielfältigung. Sie würden eine rein mechanische Vervielfältigung gestatten, wenn Sie gestatten, daß dieselbe Karte in einem kleineren Maßstabe reproducirt werden könne.

Die Gefahr, die mein verehrter Freund aus dieser Untersagung für die allgemeine Volksbildung und die Wohlfeilheit der Karten folgert, glaube ich auch nicht als zutreffend bezeichnen zu können, denn, meine Herren, Sie wissen ja, ich schwärme nicht für eine allzu lange Schutzfrist, um das gemeinsame Eigenthum der Nation nicht zu sehr zu schmälern; dagegen würde man sehr irren, wenn man glaubte, daß durch die Beschneidung oder die völlige Aufhebung aller Schutzfristen und die völlige Preisgebung aller Autorrechte man irgendwie besser für die Mittel zur Volksaufklärung sorgen würde. Denn, meine Herren, mit derselben Hand, mit der Sie hier scheinbar die größere Freiheit geben, nehmen Sie Denjenigen, die arbeiten wollen im Interesse der Volksaufklärung, welche selbst billige Kartenwerke herstellen wollen, die den Unterrichtszwecken recht Genüge leisten — ich sage, in demselben Augenblick nehmen Sie diesen Arbeitskräften, die in der Regel nicht in einer sehr glücklichen Lage zu sein pflegen, den Lohn für ihre Arbeit und damit den Antrieb zu neuer Arbeit.

Also schon aus diesem Grunde, um Denjenigen, die arbeiten, ihren Lohn zu sichern, um nicht durch das Wegfallen dieses Schutzes, lediglich auch auf diesem Gebiete dem Capitale das reine Uebergewicht zu gewähren, muß ich Sie bitten, die Schutzfrist beizubehalten, denn wenn der Autor nicht mehr geschützt ist, hat der Industrielle, der das Geld besitzt, recht schnell eine solche Karte nachstechen zu lassen und zum billigsten Preis auf den Markt zu bringen, den Vortheil und der eigentliche geistige Urheber geht leer aus. Ein solcher Zustand wird die Bildung und Volkswohlthat sicher nicht fördern können.

Präsident: Der Abgeordnete von Waidorf hat den Antrag auf Schluß der Debatte erhoben; es scheint sich aber auch Niemand weiter zum Wort zu melden. Ich schlicke daher die Discussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Ich will nur kurz sagen, meine Herren, daß der Antrag des Abgeordneten Müller nichts

weiter bedeutet als Folgendes: Der Nachdruck ist verboten mit Ausnahme des Nachdrucks von Karten u. s. w. Als Grund hat er angeführt, die Karten würden billiger werden. Dasselbe würde natürlich auch von den Büchern gelten, wenn sie unbedingt nachgedruckt werden könnten. Die spätere Folge würde sein, daß wir Männer wie Kiepert und Andere, die Karten entwerfen, sehr bald nicht mehr haben würden aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht mehr durch ihre Thätigkeit existiren könnten.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Dr. Müller zur Abstimmung. Er lautet:

Als Nachdruck ist nicht anzusehen, wenn die im §. 45. genannten Zeichnungen und Abbildungen in einem andern Maßstabe wiedergegeben oder wenn einem Schriftwerk einzelne Abbildungen aus einem andern Werk beigelegt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen; auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 26. Platz greift.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des §. 46. vor der Commissionsvorlage den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minorität geblieben. —

Der §. 46. ist jetzt, wenn ich recht verstanden habe, in der Fassung der Commissionsvorlage angenommen.

Schluß der Sitzung.

Zu dem Artikel „Die ersten deutschen Zeitungen“ in Nr. 98 d. Bl.

Von den mancherlei Irrthümern, die der genannte Artikel enthält, und von denen der Hr. Verfasser sich hätte freihalten können, wenn er einen im Feuilleton der „Frankfurter Zeitung“ vor einigen Monaten erschienenen Aufsatz über denselben Gegenstand zu Rathe gezogen hätte, erlaube ich mir nur auf einen hinzuweisen. Es ist thatsächlich irrig, daß „die Frankfurter Oberpostamtszeitung als die Erstgeburt der deutschen, ja überhaupt aller Zeitungen der Welt zu nennen ist“, wie Hr. Girschner sagt. Diese seine Angabe ist um so unbegreiflicher, als er ja selbst schon vorher erwähnte, daß das Frankfurter Journal, 1615 gegründet, die erste Zeitung gewesen sei.

Allerdings erzählt uns Hr. Girschner, daß der Gründer der seit 1616 erschienenen Oberpostamtszeitung bewirkt habe, „daß seine Concurrenten nach gar nicht langer Zeit ihre Zeitungen eingehen lassen mußten“. Allein er unterläßt es, die Beweise für diese Behauptung beizubringen, und in der That ist sie gänzlich aus der Luft gegriffen. Wer sich die Mühe gibt, auf der Frankfurter Stadtbibliothek und in den Archiven von Frankfurt und Darmstadt nachzuforschen, wird ohne besondere Mühe finden, daß das Frankfurter Journal niemals aufgehört hat zu erscheinen, vielmehr seit 1615 bis in die neuere Zeit, ohne daß man von einer Unterbrechung wüßte, bestanden hat.

Auch daß der Buchhändler Latomus eine Zeitung (im heutigen Sinne des Wortes) zu Frankfurt begründet habe, ist irrig. Der Satz: „Trug auch Frankfurt in der Folge nicht viel zur Ausbildung und Erweiterung (?) derselben bei, da das Monopol der Oberpostamtszeitung hier allen Wettstreit lähmte“, enthält sogar ein doppeltes Maß von Irrthümern. Denn daß die Oberpostamtszeitung, trotz dem Einschreiten des Grafen Taxis, des Kurfürsten von Mainz und des Kaisers selbst, in Frankfurt niemals ein Monopol besaß oder ausübte, beweist der Umstand, daß hier 1650, 1722, 1734, 1770 und 1794 verschiedene politische Zeitungen begründet wurden, von denen sich zwei bis in die neuesten Zeiten (bis 1850 und 1866) erhalten haben.

B.

Miscellen.

Aus Berlin wird berichtet, der Bundesrath habe in seiner Sitzung vom 25. Mai das Gesetz über das Urheberrecht — gegen den Protest Mecklenburgs — angenommen.